

## Personalien

### Neues Beiratsmitglied Richterin am BVerfG Dr. Hohmann-Dennhardt



Herbsttagung in Augsburg, November 2004

#### Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

geb. am 30.4.1950 in Leipzig, verheiratet, zwei Kinder

1973 1. Staatsexamen

1975 2. Staatsexamen

1975–77 Lehrbeauftragte für Sozialrecht an der Universität Hamburg

1977–81 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Arbeitsrecht der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main; Lehrbeauftragte an der Akademie für Arbeit

1979 Promotion an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Thema: Entscheidungsstrukturen im Unternehmen und Arbeitnehmerinteressen: zur Effektivität der Mitbestimmung bei Betriebsänderungen

1981–84 Richterin an den Sozialgerichten Frankfurt am Main, Wiesbaden und am Landessozialgericht Darmstadt

1984–89 Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden  
Lehrauftrag an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

1988–89 Stellv. Richterl. Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

1989–91 Dezernentin für Soziales, Jugend und Wohnungswesen der Stadt Frankfurt am Main

1991–95 Hessische Ministerin für Justiz

1995–99 Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

seit Jan. Richterin des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat)

1999 Senat)

## Pressemitteilungen

### Widerspruch gegen einstweilige Anordnung des BVerfG in Sachen Görgülü erfolglos

— Mitteilung der Pressestelle des BVerfG Nr. 13/2005 v. 10.2.2005

Die Widersprüche des Amtsvormundes, der Pflegeeltern und der Verfahrenspflegerin des Kindes gegen die vom BVerfG am 28.12.2004 erlassene einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht des Kindesvaters (vgl. Pressemitteilung Nr. 117/2004 v. 29.12.2004) hat die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG verworfen.

#### Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die Widersprüche sind unzulässig. Die Antragsteller sind nicht zur Einlegung eines Widerspruchs befugt, da sie nicht Beteiligte des Verfahrens vor dem BVerfG sind.

Es besteht auch kein Anlass, die einstweilige Anordnung von Amts wegen zu ändern. Die vorgelegten psychologischen Bewertungen beziehen sich im Kern auf die Frage der Heraus-